

Kontaktstudium

- Information für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW –

Wer kann ein Kontaktstudium durchführen?

Die Möglichkeit ein Kontaktstudium durchzuführen, steht grundsätzlich allen Pfarrerinnen und Pfarrern offen, die seit Beginn des Probedienstes mindestens 10 Jahre den Pfarrdienst ausüben.

Ziel des Kontaktstudiums

Das Kontaktstudium soll grundsätzlich so angelegt sein, dass es nicht nur unmittelbar der fachlichen Spezialisierung, sondern auch der Vertiefung der allgemeinen theologischen Kompetenz dient. Es kann wahlweise im Sommer- oder Wintersemester durchgeführt werden.

Rahmenbedingungen

Zur Durchführung des Kontaktstudiums wird für die Dauer der Vorlesungszeit Sonderurlaub gewährt – längstens jedoch für vier Monate. Die Dienstbezüge werden während dieser Zeit weiter gezahlt. Voraussetzung für den Sonderurlaub ist, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Vertretung während der Dauer der Abwesenheit geregelt ist. Während der Zeit des Sonderurlaubs ruhen die Funktionen, die in der Pfarrstelle wahrgenommen werden. Dementsprechend können z.B. die Mitgliedschaftsrechte im Presbyterium während dieser Zeit nicht ausgeübt werden.

Wo kann das Kontaktstudium durchgeführt werden?

Das Kontaktstudium kann an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder an den Kirchlichen Hochschulen Wuppertal/Bethel und Neuendettelsau beantragt werden. Dabei sollte der Studienort möglichst nicht mit dem Heimatort identisch sein.

Wie wird ein Kontaktstudium beantragt?

Der schriftliche Antrag ist auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt, Dezernat 31, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld zu richten. In dem Antrag sollen die Beweggründe dargelegt werden, die zu dem Entschluss geführt haben. Außerdem ist anzugeben, an welcher Evangelisch-Theologischen Fakultät bzw. Kirchlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland das Kontaktstudium geplant ist. Ferner sollten auch die Studienschwerpunkte in dem Antrag genannt werden. Dem Antrag ist ein Protokollbuchauszug beizufügen, aus dem hervorgeht, dass das zuständige Leitungsgremium (i.d.R. Presbyterium oder Kreissynodalvorstand) das Fortbildungsvorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen hat und die Vertretung während dieser Zeit geregelt ist. Außerdem muss die zuständige Superintendentin / der zuständige Superintendent das Fortbildungsprojekt befürworten. Unmittelbar vor Antritt des Kontaktstudiums ist noch ein Studienkonzept vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, welche konkreten Lehrveranstaltungen im Verlauf des Semesters besucht werden.

Finanzieller Zuschuss der Landeskirche

Zu den nachgewiesenen Studiengebühren und Unterbringungskosten am Studienort kann ein Zuschuss der Landeskirche gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf 75 Prozent, höchstens jedoch 1.000 € beschränkt. Der formlose schriftliche Antrag auf eine Zuschusszahlung ist zusammen mit dem schriftlichen Antrag für das Kontaktstudium vor dem Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Kosten für die An- und Abreise sind grundsätzlich selbst zu tragen.

Nach Abschluss des Kontaktstudiums

Nach Abschluss des Kontaktstudiums erbitten wir einen Studienbericht. In den Bericht sollten wichtige Erfahrungen und Ergebnisse der Studien aufgenommen werden sowie eine Aussage darüber, ob sich aus dem Kontaktstudium Konsequenzen für den weiteren pfarramtlichen Dienst ergeben.

Haben Sie weitere Fragen zum Kontaktstudium?

Für Fragen zum Kontaktstudium stehen Ihnen Frau Stenzel und Frau Hering zur Verfügung (E-Mail: antje.stenzel@lka.ekvw.de; Tel.: 0521/ 594 280 und birgit.hering@lka.ekvw.de; Tel.: 0521/594 325